treffenden Privaten auf deren Kosten binnen angemessener Frist wiederum beseitigt werden.

6) Uebrigens gelten diese Bestimmungen, insbesondere auch die §§. 1. 2., für alles Uferland, welches der Ueberschwemmung durch Hochwasser ausgesetzt ist, jedoch da wo sich Winterdeiche (Bollwerke) befinden, nur bis zur Kappe derselben, und gilt

7) dabei für die Stadt Bremen die Einschränkung, daß da wo bereits mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde errichtete Baulichkeiten sich vorfinden, jene Bestimungen nicht weiter zur Anwendung kommen, und soll

8) da wo das Flußufer nicht durch einen Deich begränzt wird, sobald ein öffentliches oder Privatinteresse es erfordert oder es von einem Betheiligten beantragt wird, diejenige Linie polizeilich festgestellt werden, welche das dem vorstehenden Gesetz künftig unterworfene Flußufer abgrenzt.

II. Wenn es auch unbedingt für besser gehalten werden muß daß aus dem Außendeichslande als daß aus dem Binnendeichslande gedeicht wird, weil das verbrauchte Material sich dort viel leichter als hier wieder ersetzt, so glaubt doch die Deputation ein Gesetz welches den Deichhaltern das Recht verleihe das zu ihren Deichen erforderliche Material aus allen fremden in der Nähe ihrer Deiche belegenen Außendeichsländereien ohne Zustimmung der Eigenthümer zu nehmen, nicht empfehlen zu können.

Zu fast sämmtlichen Deichen unseres Gebiets liefern schon jetzt die anschließenden eigenen Außendeichsländereien der Deichhalter oder die außerhalb und innerhalb der Deiche belegenen Gemeinheiten die erforderliche Deicherde. Für wenige Ausnahmsfälle aber ein besonderes Gesetz zu erlassen, erscheint schon an sich bedenklich, und läßt sich um so weniger rechtfertigen als dieses Gesetz einen sehr erheblichen Eingriff in die Privatrechte einzelner Eigenthümer von Außendeichsländereien sanctioniren würde, der nicht einmal durch erhebliche höhere Rücksichten geboten wäre. Auch verpflichtet bereits die Deichordnung von 1850 §. 73 im Falle des Deichbruchs, wenn das Land woraus der gebrochene Deich gewöhnlich unterhalten wurde, nicht hinlängliches Material zur Herstellung des gebrochenen Deiches darbietet, und zugleich der Deichhalter kein sonstiges geeignetes und gelegenes Land hat, die Besitzer der nach beiden Seiten belegenen Außendeichsländereien, und zwar die nächsten zuerst, die erforderliche Erde u. s. w. gegen einen durch Taratoren auszumittelnden Preis von ihrem Lande herzugeben, sofern sie nicht nachzuweisen vermögen daß dieselben zur ordentlichen Unterhaltung der eigenen Deiche nicht entbehrt werden kann. Hierdurch erscheint aber für alle Nothfälle hinlängliche Vorsorge getroffen, und man wird um so weniger weiter gehen können und wollen, als schon die obige Vorschrift zu ihrer Zeit eine Menge von Reclamationen im Kreise der Betheiligten hervorgerufen hat.

Die Deputation hofft in dem Obigen die ihr gewordenen Aufträge erledigt zu haben.

Bremen, am 6. Februar 1857.

(gez.) **J. F. W. Iken.**
(gez.) **D. Helmken.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Febr. 1857.

Bericht

der Finanzdeputation über die in dem Hause Nr. 1 an der Johannisstraße für die Generalcasse erforderlichen Einrichtungen.

Die Finanzdeputation hat in Folge des ihr ertheilten Auftrags über eine zweckmäßige Einrichtung des Hauses Nr. 1. an der Johannisstraße für die Generalcasse mit dem Baudirector Schröder berathen, und es ist von diesem Herrn dann nach sorgfältiger Erwägung der dabei sowohl für die Generalcasse als auch für die in jenem Hause verblei-

benden Erhebungen der Consumtion und der Accise zu berücksichtigenden Bedürfnisse ein Riß entworfen, den sie hieneben vorzulegen sich beehrt.

Dieser Plan weicht zwar sehr erheblich von dem früher von der Baudeputation gemachten Vorschlag ab und erfordert einen bedeutend höheren Kostenaufwand; allein ein Blick auf den bei Verwendung der jetzigen Generalcasse zu dem Bau eines Hauses zu den Versammlungen der Bürgerschaft entworfenen, hier beigefügten Riß ergiebt daß bei dessen Ausführung, abgesehen von der Unzuträglichkeit eines Hauseingangs für die Generalcasse und die Accise, die für die Generalcasse bestimmten Locale nicht ausreichen, diese aber doch bei einer neuen für eine lange Reihe von Jahren bestimmten Einrichtung volle Berücksichtigung finden müssen. Der von dem Baudirector Schröder entworfene, jetzt vorliegende Plan enthält daher eine bedeutende Vergrößerung des Büreaus und der daneben erforderlichen Locale mit einer, aus dem hierbei erfolgenden Berichte sich ergebenden Bauconstruction, nach welcher sämmtliche Büreaulocale nicht allein gegen Feuersgefahr gesichert werden, sondern für ein zur Aufbewahrung der Gelder und der Hauptbücher bestimmtes Local noch insbesondere sichernde Vorkehrungen getroffen werden sollen. Der Plan gewährt dann, neben dem Vortheil eines besonderen Eingangs für die Generalcasse, den einer besseren Einrichtung der Bureaulocale für die Accise und Consumtion, auch den daß eine Wohnung für den ersten Beamten dieser Erhebungen darin eingerichtet und dadurch einem lange gefühlten und in neuerer Zeit noch dringender gewordenen Bedürfnisse genügt wird.

Endlich ist noch zu erwähnen daß die vor dem Hause liegende weit in das Trottoir vorspringende Treppe wegfallen wird.

Die Kosten dieser Bauten belaufen sich nach der von dem Baudirector Schröder aufgestellten Berechnung auf die allerdings bedeutende Summe von 12,800 Rthlr., nämlich 10,000 Rthlr. für die Generalcasse und 2800 Thaler für die für die Accise- und Consumtionskammer und für die Wohnung des Beamten erforderlichen Veränderungen; allein die Finanzdeputation hat die Ueberzeugung gewonnen daß die geschilderten Vortheile diese Ausgabe für drei der wichtigsten Erhebungslocale des Staats rechtfertigen, und empfiehlt die Annahme der Vorschläge.

Die Finanzdeputation darf nicht unterlassen dabei zu bemerken daß das gegenwärtig für die Generalcasse benutzte Local durchaus unpassend und ungeachtet aller versuchten Abänderungen der Schornsteine bei möglichster Vorsicht eine zunehmende Feuergefährlichkeit stattfindet, die große Besorgnisse begründet und die baldmöglichste Verlegung der Generalcasse nothwendig macht; sie hält sich daher verpflichtet einen baldigen Beschluß über diese wichtige Angelegenheit dringend zu empfehlen.

Bremen, den 10. Februar 1857.

J. F. W. Iken. J. L. Ruyter.

Unter-Anlage
zur Anlage **II.** der Mittheilung des Senats vom 11. Febr. 1857.

Bericht

über die projectirte Verlegung der Generalcasse nach dem Hause Johannisstraße No. 2.

Bei dem Vorschlage der Baudeputation, ein Bürgerschafts- und Gerichtshaus auf dem Platze der Generalcasse zu erbauen, mußte nothwendigerweise auf eine Verlegung der Generalcasse Bedacht genommen werden, welche indeß auch schon außerdem wegen der unzweckmäßigen feuergefährlichen und dabei nichts weniger als gegen Einbruch sicheren Einrichtung und dem im höchsten Grade baufälligen Zustande des Gebäudes, worin sich die Generalcasse befindet, ohnehin in kürzester Zeit zur Nothwendigkeit geworden war.

Im Verlaufe der letzten Jahre, seitdem dieser Vorschlag gemacht wurde, hat sich selbstredend der Zustand des Gebäudes nicht verbessert, und die Verlegung der Generalcasse ist nun nicht mehr aufzuschieben.

Bei den ersten damaligen Vorschlägen war natürlich nur die Beschaffung derjenigen Localitäten ins Auge gefaßt worden, welche der bisherige Gebrauch bot. Während dieser Zeit sind aber nicht bloß die Bedürfnisse der Generalcasse, wie bei allen unsern Instituten ähnlicher Art, bedeutender geworden, sondern es lag auch die Frage nahe, ob nicht zugleich, wenn einmal ein Umbau des fraglichen Hauses nothwendig würde, auch die bisher zu den Büreaux der Accise- und Consumtionskammer verwandten Räumlichkeiten passender, räumlicher und bequemer eingerichtet werden könnten, und so entstand statt des frühern einfachen Anbaues eines Zimmers an das alte Haus das ausgedehnte Project welches hiedurch der geehrten Deputation vorgelegt wird und hierunter näher beschrieben werden soll.

I. Die Generalcasse mit Wohnung des Generaleinnehmers.

Das Erdgeschoß enthält sämmtliche Localitäten für das Geschäft der Generalcasse, und zwar

a. eigenen Eingang mit Vorplatz und Austritt nach dem Hofe,
b. ein Zahlzimmer,
c. ein Büreau des Generaleinnehmers mit besonderem Eingange,
d. die Canzlei für die Schreiber,
e. ein Zimmer für die Garderobe, Schränke ꝛc. ꝛc,
f. eine Registratur und
g. ein Cassenlocal, welches nur vom Büreau des Generaleinnehmers zugänglich, besonders fest und sicher anzulegen ist.

Alle diese Räumlichkeiten von b bis g sollen in der Weise feuerfest gemacht werden, daß Trägerbalken von Eisenblech von Mauer zu Mauer gelegt und daß die Zwischenräume mit Kappengewölbe überspannt werden, welche durchgängig einen halben Stein stark projectirt sind, über dem Cassenlocal aus zwei dergleichen übereinanderliegenden Lagen bestehen. Die nach außen führenden Thüren sind doppelte, nämlich zuerst für den Tagesverkehr einfache tannene Thüren, dann für die Zeit nach Schluß der Büreaustunden noch Thüren aus Eisenblech und Winkeleisen construirt. Das Cassenzimmer erhält eine nach Art der Geldschrankthüren mit Sicherheitsschlössern versehene feuerfeste Thür und auch einen dergleichen Fensterladen. Die übrigen Fenster erhalten ebenfalls eiserne, aber schwächer construirte Läden.

Die im zweiten Stockwerke befindliche Wohnung des Generaleinnehmers erhält im Erdgeschoß vom Flur aus einen Eingang in das sonst ganz abgeschlossene Treppenhaus und ist im Uebrigen leicht aus der Zeichnung zu verstehen. Außerdem wird eine Privatanlage und ein kleines Waschhaus angebaut, so wie ein kleiner Wirthschaftshof abgefriedigt. Der Keller bietet sowohl die Wirthschaftskeller des Generaleinnehmers als die Räume zur Aufbewahrung des Torfes für das Cassenlocal dar.

II. Das Steueramt.

Dieses besteht aus zwei getrennten Abtheilungen, nämlich

1) für die Accisekammer und
2) für die Consumtion.

Jede Abtheilung hatte bisher ihren eigenen Eingang, von denen der eine an dem Vorhof mit einer zweiarmigen Freitreppe liegt, der andere an der Johannisstraße mit der das Trottoir dieser Straße überragenden großen Freitreppe welche dem Verkehr außerordentlich hinderlich ist.

Sowie es nun einerseits eine Nothwendigkeit war die Zugänge zur Generalcasse von denen der andern Büreaux zu trennen, so vortheilhaft war es wieder auf der andern Seite den Zugang zu beiden Steuerlocalen in einen zusammenzulegen, wobei zugleich darauf Bedacht genommen werden konnte die große Freitreppe von der Straße zu entfernen.

Aus dem Grundrisse geht hervor in welcher Weise diese Absichten erreicht sind, und dürften nur noch einige Worte zuzufügen sein.

Jede Abtheilung verlangt ein großes Bureau mit 2 Nebenzimmern und einen kleinen schrankartigen Raum zum Aufhängen von Mänteln ꝛc. und Kopfbedeckungen der Beamten. Für beide gemeinschaftlich ist noch eine Registratur herzustellen. Alle diese Räume müssen zu ebener Erde liegen.

Durch Ueberbauung der Ecke zwischen dem jetzigen und dem daran grenzenden Schierenbeckschen Hause ist es möglich diese Localität so groß und so bequem als verlangt wird zu liefern. Das zweite Stockwerk bleibt disponibel oder ist wenigstens zu den eigent-

lichen Büreauzwecken nicht mehr erforderlich. Es würde aber noch ein Privatbüreau für den Vorstand beider Steuerabtheilungen erforderlich sein, wenn es nicht vorgezogen werden könnte das ganze zweite Stockwerk zu einer zwar nicht sehr geräumigen, aber doch hinlänglichen Wohnung für diesen Beamten einzurichten. Ganz abgesehen davon daß dann das Privatbüreau desselben gespart wird, ist auch der Vortheil für das Geschäft nicht zu verkennen, wenn der Vorstand dasselbe von seiner Wohnung aus überwachen, wenn er in dem Geschäftslocal auch außer den Büreaustunden gegenwärtig sein kann.

Die Eintheilung dieser Wohnung ist aus der Zeichnung zu ersehen.

Die Kosten der ganzen Anlage, des Anbaues wie des Umbaues belaufen sich nach einem speciell berechneten Anschlage auf 12,800 Thaler.

Wenn nun auch der Unterschied zwischen den Kosten des zuerst zur Verlegung der Generalcasse vorgeschlagenen Projects und dem jetzt vorliegenden auf den ersten Anschein überraschen möchte, so wird doch ein Blick auf den ebenfalls beiliegenden Grundriß zu diesem ersten Projecte und eine Vergleichung der Größe beider bald jedem Beschauer klar machen daß die Steigerung der Kosten eine vollkommen verhältnißmäßige ist, und es wird daraus ersichtlich werden daß, wenn das erste Project nur die gegenwärtigen Bedürfnisse und in dem augenblicklichen beschränkten Maßstabe zu befriedigen strebte, das zweite Project auf eine lange Reihe von Jahren hinausschaut und den gesteigerten Ansprüchen eines so außerordentlich wachsenden Geschäftes Rechnung zu tragen sucht.

Die Kosten der ganzen Anlage möchten aber auch im Allgemeinen etwas unverhältnißmäßig erscheinen, wenn man nicht berücksichtigen wollte daß durch Ueberwölbung des ganzen Unterraumes, durch Verschließung der Oeffnungen mit eisernen Fenstern und Thüren sowie durch besondere Vorkehrungen zur vollständigen Sicherung des eigentlichen Cassenlocales eine Menge außerordentlicher Ausgaben hinzukommen, welche bei einem gewöhnlichen Gebäude durchaus fehlen.

Bremen, den 5. Februar 1857.

(gez.) **A. Schröder.**